<u>Durchschrift:</u>
An die Kreistagsfraktionen/Kreistagsgruppen
von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie KTM Hayduk

<u>im Hause</u>

zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Boxnick

Die Landrätin



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

An die

Gruppe Vereinigte Wählergemeinschaften

Kreis Kleve

im Hause

Fachbereich: Zentrale Verwaltung
Abteilung: Zentrale Dienste

Abteilung: Zentrale Dienste
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve

Telefax: 02821 85-510

Ansprechpartner/in: Frau Bormann

Zimmer-Nr.: E.153

Durchwahl: 02821 85-161 (Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 1.2 − 10 24 14

Datum: 11.08.2021

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigänger-Katzen im Kreis Kleve

Ihre Anfrage vom 02.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ihrer Anfrage vom 02.07.2021 teile ich Ihnen folgendes mit:

Der Kreistag des Kreises Kleve hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Kleve beschlossen. Dabei hat eine Haltungsperson die Freigängerkatze kennzeichnen und registrieren zu lassen (§ 3 Abs. 1). Zudem hat die Haltungsperson sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrollierten freien Auslauf erhalten (§ 4 der Verordnung).

Die Pflichten nach § 3 Abs. 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) sind am 01.04.2020 in Kraft getreten (vgl. § 11 der Verordnung).

1. Wer ist im Kreis Kleve für die Kontrolle und Durchführung der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht zuständig?

Grundsätzlich ist die Veterinärbehörde des Kreises Kleve, also der Fachbereich 5, für die Kontrolle und Durchführung der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht zuständig. Dies ist in den Fällen möglich, sofern der Veterinärbehörde Hinweise auf einen Verstoß gegen die Verordnung sowie auf die Haltungsperson vorliegen. Gemäß der Verordnung dürfen Freigängerkatzen durch Fundbehörden oder von dazu ermächtigten Dritten die Katzen in Obhut nehmen. Dies erfolgt dann durch die örtlichen Fundbehörden der Städte und Kommunen des Kreises Kleve sowie den im Kreis Kleve ansässigen Tierschutzvereinen mit einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG). Sofern es keine Haltungsperson gibt und es sich um eine freilebende Katze handelt, ist die Veterinärbehörde des Kreises Kleve, also der Fachbereich 5, nicht mehr zuständig. Die Wahrnehmung der Verordnung wurde gemäß der Verordnung auf die Städte und Gemeinden sowie auf die Vereine mit § 11 Erlaubnis delegiert bzw. diese wurden ermächtigt (§ 6 der Verordnung).

2. Wie sieht die praktische Umsetzung aus?

Sofern der Veterinärbehörde des Kreises Kleve ein Hinweis auf einen Verstoß gegen die Verordnung unter Angabe der Haltungsperson vorliegt, wird die Tierhaltung anlassbezogen kontrolliert. Bei Bestätigung des Anfangsverdachtes erfolgt zunächst eine mündliche Anordnung, die Verordnung durch Kastration, Kennzeichnung und Registrierung zu erfüllen. Vor Gewährung von Freilauf ist dann der Veterinärbehörde ein schriftlicher Nachweis der Kastration vorzulegen. Bei Nichteinhaltung werden ggf. Maßnahmen schriftlich gegenüber der Haltungsperson mit Fristsetzung angeordnet und nachkontrolliert. Ferner wird bei anlassbezogenen Tierschutzkontrollen von Katzenhaltungen die Einhaltung der Vorgaben der genannten Verordnung überprüft.

Sollte es sich jedoch um eine Katze oder Kater ohne Haltungsperson handelt, so werden die Hinweisgeber primär gebeten sich mit der Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder einem ortsansässigen Tierschutzverein in Verbindung zu setzen. Eine Kontrolle durch die Veterinärbehörde wäre dabei nicht zielführend, da keine Haltungsadresse bekannt ist. Aus Erfahrung durch Rückmeldungen durch Tierschutzvereine wird diese Möglichkeit wahrgenommen und es wird versucht die Katze einzufangen um diese dann im Anschluss bei einem Tierarzt vorzustellen. Hierfür erhalten die Vereine eine Förderung des Landes NRW.

3. Wie viele Haltungspersonen haben ihre Freigängerkatze gekennzeichnet und registriert?

Über die Gesamtzahl der erfolgten Kennzeichnungen und Registrierungen kann seitens des Kreises Kleve keine Auskunft gegeben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Haltungspersonen bis zum 31.03.2020 die Möglichkeit hatten die Kennzeichnung und Registrierung ihrer Freigängerkatze/n nachzuholen. Die Kennzeichnung erfolgt dabei durch einen praktizierenden Tierarzt, die Registrierung durch die Haltungsperson selbst bei den in der Verordnung angegebenen Registrierungsplattformen.

4. Wie viele Freigängerkatzen wurden bisher aufgegriffen?

Seit Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Kleve hat sich Innerhalb der Kontrollen des Kreises Kleve bei ca. 25 – 30 Katzen der Verdacht bestätigt, dass die Haltungsperson der Katze ohne vorherige Kastration unkontrollierten Freigang gewährt hat. Diese Zahl berücksichtigt jedoch nicht die Katzen, die von den Städten und Gemeinden sowie den Tierschutzvereinen aufgegriffen wurden. Eine Abfrage bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den ansässigen Tierschutzvereinen ergab folgendes Ergebnis:

	Kommunen	Vereine	Summe
Wie viele Freigänger- katzen wurden aufge- griffen?	36	1.294	1.330
Für wie viele davon genannten Katzen wurde ein Auftrag für eine Kastration erteilt?	28	1.129	1.157

5. Was passiert mit in Obhut genommenen Tieren nach der Kastration und Kennzeichnung?

Sofern es sich um eine Katze handelt, die einer Haltungsperson zugeordnet wurde, wird dem Halter aufgetragen die Katze durch einen Tierarzt kastrieren und kennzeichnen zu lassen. Danach kann der Tierhalter die Katze beim Tierarzt wieder abholen. In den Fällen, wo Tierschutzvereine die Katzen einfangen, in Obhut nehmen, kastrieren lassen, und kein Halter zu ermitteln ist, entscheidet der jeweilige Verein, ob die Katze evtl. vermittelt werden kann oder ob die Katze in der Art "wildlebend" ist, dass diese nach Kastration und Kennzeichnung wieder freigelassen werden.

6. Wer trägt die Kosten, wenn kein Halter nachgewiesen werden kann?

Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt. In den Fällen, wo kein Halter nachgewiesen werden kann, tragen die Städte und Kommunen bzw. die Tierschutzvereine die Kosten. Die Tierschutzvereine haben die Möglichkeit beim Land NRW Fördergelder zu beantragen (https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/foerderprogramme/katzenkastration).

7. Gibt es einen Haushaltsansatz? Wenn ja, wo steht dieser Haushalt und wie hoch ist dieser?

Im Haushalt des Kreises Kleve gibt es für die Durchführung der Verordnung keinen Haushaltsansatz. Grund hierfür sind die Maßnahmen des Kreises Kleve gegenüber der Haltungsperson, die Katze innerhalb einer Frist kastrieren und kennzeichnen zu lassen. Diese Kosten trägt der Halter selbst.

8. Wurden bisher im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten Geldbußen ausgesprochen?

Seitens des Kreises Kleve wurden in Bezug auf die Verordnung zur Kastration und Kennzeichnung von Katzen noch keine Geldbußen ausgesprochen.

Die Verordnung wurde in der Sitzung am 26.09.2019 beschlossen, die Verordnung trat am 01.10.2019 in Kraft. Es wurde jedoch eine Übergangregelung in § 11 geschaffen, wonach Haltungspersonen die Bestimmungen der Verordnung bis zum 31.03.2020 nachholen konnten. Kontrollen sowie Durchführungen von Maßnahmen gegenüber Haltungspersonen sind somit erst seit einem guten Jahr möglich. Erfahrungswerte zeigen, dass bislang Katzenhalter nach mündlicher Anordnung innerhalb einer Vorortkontrolle den Bestimmungen nachkamen. Weitere behördliche Maßnahmen waren nicht erforderlich.

Für die im Kreis Kleve ansässigen Tierschutzvereine eröffnet sich jetzt die Möglichkeit, Freigängerkatzen oder freilebende Katzen einzufangen, kastrieren und kennzeichnen zu lassen. Dies war vor Erlass der Verordnung nur eingeschränkt möglich, da die Vereine sich in einer rechtlichen Grauzone befanden.

Die übrigen Fraktionen und Gruppen im Kreistag Kleve und das Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhalten eine Ausfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Boxnick